

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 11.10.2016	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat V Amt: Jugendamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Rechtsamt - Stadtwirtschaftskoordination ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2016/0407 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: 051-000-1000 Kostenträger: 3650-51 Investitionsnummer: Sachkonto: 7172110 (Ertrag); 8344520 (Aufwand)		

Betreff: Kostenausgleich nach § 28 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch

Vorlage vom: 26.09.2016

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat beschließt, dass zur Erhebung des Kostenausgleichs gemäß § 28 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) interkommunale Vereinbarungen, gemäß beigefügter Anlage abgeschlossen werden sollen. Sofern kein Einvernehmen mit der jeweiligen Kommune erzielt werden kann, gelten die Berechnungsvorgaben gemäß § 28 HKJGB

Anlagen: Vertragsmuster

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt ist eine wirtschaftsstarke Stadt und Knoten- und Anziehungspunkt vieler Berufspendlerinnen und -pendler aus dem gesamten südhessischen Raum. Dies hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Aspekte der Vereinbarkeit von Familie und Beruf Auswirkungen auf die Inanspruchnahme von Darmstädter Kindertagesstätten durch Kinder, welche außerhalb des Stadtgebietes ihren Wohnort haben.

Besucht ein Kind eine Tageseinrichtung außerhalb der eigenen Wohngemeinde, so muss die Wohngemeinde nach § 28 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) der Standortgemeinde einen angemessenen Kostenausgleich zahlen.

Der gesetzliche Kostenausgleich wurde mit dem Hessischen Kinderförderungsgesetz (HKJGB), das am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist, geändert und sieht die Möglichkeit für eine pauschalierte Kostenerstattungsregelung vor.

Sofern Wohnortgemeinden nicht zum Abschluss einer Pauschalvereinbarung bereit sind, ist der Kostenausgleich entsprechend der gesetzlichen Bestimmung in § 28 HKJGB zu berechnen. Danach bestimmt sich die Höhe des Kostenausgleichs nach dem auf das Kind entfallenden Anteil an den Betriebskosten der Tageseinrichtung, von dem ein Drittel als Elternbeitrag sowie die auf das Kind entfallende Landesförderung in Abzug zu bringen sind. Der auf das Kind entfallende Anteil an den Betriebskosten der Tageseinrichtung ist zu ermitteln aus der Summe

- der Personalkosten für das Kind auf der Grundlage a. des nach § 25c Abs.1 und 2 Satz 1 bis 3 ermittelten Personalbedarfs und b. des Arbeitsentgeltes einer Erzieherin, eines Erziehers (Grundentgelt, Stufe 3) in Vollzeit nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Entgelttabelle für den Sozial- und Erziehungsdienst, in der jeweils aktuellen Fassung, zuzüglich einer Jahressonderzahlung in Höhe von 90 Prozent eines Monatsgehalts und sonstiger Arbeitgeberkosten in Höhe von 30%,
- eines Zuschlags in Höhe von 10 Prozent der Personalkosten nach Nr. 1 für die Kosten für Hilfskräfte,
- eines Zuschlags in Höhe von 11 Prozent der Summe aus Nr.1 und 2 für Verwaltungskosten, Sachkosten und Kosten für das Gebäude und
- eines Zuschlags in Höhe von 25 Prozent der Summe aus Nr.1 bis 3 als pauschaler Ausgleich zur Berücksichtigung unterschiedlicher Kostenstrukturen.

Zur Vereinfachung des Verfahrensablaufs wird die Verwaltung ermächtigt, im gegenseitigen Einvernehmen mit den betreffenden Kommunen Verträge entsprechend der als Anlage beigefügten Mustervereinbarung abzuschließen. Dabei sind folgende Pauschalen – unabhängig von der Betreuungszeit- für die Kostenerstattung je Kind anzusetzen:

- Krippe monatlich 600,00 EURO
- Kindergarten/Kinderhort monatlich 450,00 EURO.

Die hierbei ermittelten Beträge entsprechen im Durchschnitt den bisherigen errechneten Erstattungsbeträgen. Damit sind haushaltswirksame Veränderungen nicht zu erwarten.

Darmstadt, den 26.09.2016

Barbara Akdeniz
Stadträtin

André Schellenberg
Stadtkämmerer